

Einleitung

Frank L. Schäfer und Monika Fludernik

Der vorliegende Sammelband geht auf die Tagung „Law and Literature from a Narratological Perspective / Recht und Literatur aus narratologischer Sicht“ zurück, die im Rahmen des von der DFG geförderten Graduiertenkollegs „Faktuales und fiktionales Erzählen“ (GRK 1767) vom 6. bis 8. Mai 2021 in Freiburg stattfand. Dabei sollte die Arbeit des Graduiertenkollegs im Bereich des faktualen Erzählens interdisziplinär auf das Erzählen im Recht und das Erzählen über das Recht ausgedehnt werden. Innerhalb des Graduiertenkollegs wird so mit dem Recht ein weiterer Bereich neben der Geschichte (bzw. Geschichtswissenschaft), den Kommunikations- und Medienwissenschaften, der Ökonomie, der linguistischen Diskursanalyse, der Kunstgeschichte, der Medizin, der Philosophie, Psychologie und Theologie sowie den Literaturwissenschaften aufgegriffen, in dem faktuales und manchmal auch fiktionales Erzählen eine wichtige Rolle spielt.

Wenn die Narratologie auf das Recht trifft, dann trifft sie auf einen überaus weitverzweigten Gegenstand. Das Recht stellt in dieser Konstellation die Universalität narratologischer Begriffe und Methoden auf die Probe. Als Textkorpus der Narratologie umfasst das Recht alle Rechtsnormen und die dazugehörige Rechtsliteratur. Zu den Rechtsnormen zählen nicht nur Parlamentsgesetze, exekutive Rechtsverordnungen, Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Gewohnheitsrecht und interne Verwaltungsanweisungen, sondern auch Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen sowie individuelle Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen, d.h. alle Stufen der Rechtsanwendung von der abstrakten Rechtsgrundlage bis hin zum konkreten Einzelfall bzw. bis hin zu privaten Vereinbarungen. Daneben bietet der vorgelagerte Akt der Rechtsquellenschöpfung der Narratologie reiches Material. Zu denken ist hier nicht allein an die Entstehungsgeschichte von Gesetzen, sondern an jeden Normschöpfungsakt bis hin zu Vertragsverhandlungen. Förmliche staatliche und nichtstaatliche Entscheidungsverfahren wie Gerichts- und Schiedsverfahren bieten eine Schnittmenge von Rechtsanwendung und Rechtsquellenschöpfung, da solche Verfahren einerseits auf prozeduralen Normen basieren (z.B. die Zeugenbefragung), andererseits aber eine juristische Entscheidung vorbereiten. Rechtsordnungen in der modernen Welt müssen sich ausdifferenzieren und spezialisieren, um sich den schnell ändernden gesellschaftlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Das steigert die Vielfalt zusätzlich. Ebenso divergieren die Normadressaten. Im Zivilrecht do-

minieren Gesetze mit einer für Rechtslaien kryptischen und voraussetzungsvollen, an Rechtsanwälte gerichteten Terminologie; im Verfassungsrecht erzählen Präambeln den Bürgern mit Pathos Bruchstücke der Nationalgeschichte; das Strafrecht wiederum nimmt die Bürger in den Blick, an welche sich die in den Strafrechtsnormen enthaltenen Verbote unmittelbar richten.

Hinzu kommt auch noch die Rechtsliteratur, die sich (vereinfacht gesprochen) in die Literatur zum geltenden Recht und die Literatur der Grundlagenfächer wie Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte unterteilt. Die Literatur zum geltenden Recht orientiert sich in Aufbau und Sprache an Gesetzbüchern und bietet daher ungeachtet des Grades wissenschaftlicher Originalität nur wenige Erzählungen. Aus Sicht der Narratologie ist also kein Unterschied zwischen Gebrauchsliteratur für die Rechtspraxis und wissenschaftlicher Literatur für das akademische Publikum festzustellen. Anschlussfähiger ist die Literatur zu den Grundlagenfächern, die keinem strengen Formzwang unterliegt und wie im Fall der Rechtsgeschichte oft chronologisch aufgebaut ist.

Die der wissenschaftlichen Rechtsliteratur zugrundeliegenden akademischen Fächer befinden sich in unterschiedlicher Distanz zu den Literaturwissenschaften als intellektueller Basis der Narratologie. Während beispielsweise die Rechtsgeschichte bereits auf den ersten Blick als Teil der Geschichtswissenschaft im Lager der Geisteswissenschaften steht und somit für die Narratologie taugliche Korpora generieren kann, liegen die Dinge bei den Fächern des geltenden Rechts nicht so einfach. Diese Fächer basieren auf Texten in Form von Lehrbüchern, Kommentaren usw., doch sind sie weitaus stärker als die Grundlagenfächer an die spezifischen Eigenschaften des Rechts gebunden. Rechtsnormen stellen eine Sollensordnung auf. Normen ordnen Verbote oder Gebote an, erlauben Handlungen oder stellen von einer Handlungspflicht frei. Alle Rechtsnormen eint ihre Verbindlichkeit, d.h. sie sind auch gegen den Willen des Normadressaten vollstreckbar. Das unterscheidet sie von sozialen Normen, aber auch von einer normativen Übereinkunft in der Narratologie, z.B. über den faktualen oder fiktionalen Gehalt einer Erzählung. Dementsprechend können die Fächer des geltenden Rechts Erzählungen grundsätzlich nur generieren, soweit die zugrundeliegenden Normen Erzählungen enthalten oder diese voraussetzen.

Weitaus seltener als die Literaturwissenschaften bedient sich die Rechtswissenschaft der Narratologie, genauer gesagt, die deutsche Rechtswissenschaft, der die folgenden Anmerkungen gewidmet sind. Die moderne Rechtswissenschaft hat bereits seit ihren Anfängen um 1800 Recht und Literatur im Sinne des Oberbegriffs Law and Literature verbunden. Die Germanistik als Disziplin nimmt ihren Ausgangspunkt nicht in der Literaturwissenschaft, sondern in der juristischen Germanistik, d.h. in der Deutschen Rechtsgeschichte. Davon zeugen die Brüder Jacob (1785–1863) und Wilhelm Grimm (1786–1859) mit ihrem Deutschen Rechtswörterbuch und ihrer Märchensammlung sowie Dich-

terjuristen wie Felix Dahn (1834–1912). Teils werden Recht und Literatur im Werk synthetisiert, teils stehen beide Sparten in einer Person nebeneinander. Die Synthese hat zwei Gesichter (zur Unterscheidung im Folgenden Schramm 2007): Nicht wenige juristische Studien in den vergangenen 200 Jahren widmeten sich der Literatur, benutzten diese als Steinbruch für Rechtstexte und Rechtsfälle. Insofern ist auch der Begriff Law in Literature (vgl. Weisberg 1984, 1992) der Sache nach für die deutsche Rechtswissenschaft eine altbekannte Konstante. Weitaus seltener betrachtet die Rechtswissenschaft ihren Forschungsgegenstand Recht allerdings *als Literatur* (Law as Literature – Levinson 1988, Hyde 1997). Denn für einen solchen Blickwechsel müsste die Rechtswissenschaft nicht nur auf interdisziplinäre Instrumentarien zurückgreifen, sondern ihren Gegenstand selbst als Subsystem anderer Wissenschaften begreifen und somit die vertraute Perspektive auf das Rechtssystem *als normative Ordnung* verlassen.

Innerhalb des kleinen Bereichs Law as Literature finden sich im Bereich der deutschen Rechtswissenschaft nur wenige Studien über Narratologie oder Studien, welche mit narratologischen Instrumentarien im Sinne von Law as Narrative arbeiten. Das erstaunt auf einen ersten unbefangenen Blick, weil sich auch in der Rechtswissenschaft, insbesondere in der Rechtsgeschichte, in den vergangenen zwanzig Jahren die Begriffe Meistererzählung und Narrativ eingebürgert haben. Zumeist fehlt allerdings ein wissenschaftlicher Bezug zur Narratologie. Als Ausnahmen sind vor allem Lüderssen (2002), Arnauld (2009, 2017), Arnauld und Martini (2015) sowie Stolleis (2008, 2015) und in jüngerer Zeit umfassend Blufarb (2017) zu nennen. Blufarb untersucht darüber hinaus, inwiefern sich die Narratologie für spezifisch juristische Zwecke bei der Gesetzgebung und Urteilsfindung einsetzen lässt, in anderen Worten, ob die Narratologie sich in den Kanon der juristischen Methodenlehre und in den Rahmen der Sollensordnung des Rechts integrieren lässt.

Die Gründe für die Zurückhaltung der Rechtswissenschaft gegenüber der Narratologie liegen nicht offen zutage, sondern sind nur zu vermuten. Die deutsche Rechtswissenschaft übt in Europa aufgrund der herausragenden ökonomischen Stellung der Bundesrepublik und durch die vergleichsweise gewaltige Masse an juristischer Literatur eine enorme Gravitationskraft aus. Umgekehrt ist der Blick der deutschen Rechtswissenschaft oft nach innen gekehrt und auf die Rechtsdogmatik, das heißt auf Systeme, Begriffe und Lehrsätze des Rechts, sowie auf den nationalen Diskurs fokussiert. Komparative und interdisziplinäre Ansätze wie solche, die die Narratologie einbinden, stehen an der Peripherie. Unser Tagungsband will daher nicht nur den internationalen Diskurs an der Schnittstelle von Narratologie und Recht fördern. Vielmehr wollen Herausgeberin und Herausgeber auch einen Beitrag zum interdisziplinären Diskurs innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft und der deutschen Rechtswissenschaft mit den Literaturwissenschaften leisten.

Im Gegensatz zur noch relativ seltenen Berücksichtigung der Erzählforschung in der deutschen Rechtswissenschaft (mit den oben genannten Ausnahmen) hat sich, aus Amerika kommend, Law and Literature bereits stärker etabliert, was auch der unter anglistischer Leitung stehende Sonderforschungsbereich 1385 in Münster zeigt,¹ aus dem auch zwei der Autoren dieses Bandes stammen. Insofern die Mehrzahl von Beiträgen im Bereich Law and Literature sich mit Romanen oder Filmen befassen, ist die Narratologie in dieser Forschung zwar allseits präsent, aber die Fragestellungen sind nicht konkret narratologisch, bzw. die Narratologie spielt neben vielen anderen literaturtheoretischen Ansätzen eine untergeordnete Rolle. In den USA, wo die Law and Literature-Bewegung ihren Ausgangspunkt genommen hat, ist diese mittlerweile Teil der Law and Humanities-Bewegung (Sarat et al., 2010). In Deutschland aber auch in Europa hat sich die Law and Literature-Bewegung vorrangig in der anglistischen Literaturwissenschaft etabliert, wie auch die Beiträge in diesem Band zeigen.

Der Band beginnt mit dem Aufsatz von **Ruth Blufarb**, der die wesentlichen Ergebnisse ihrer Dissertation (Blufarb 2017) zusammenfasst und die Chancen und Grenzen der Analyse von Recht(-stexten) mit narratologischen Instrumenten diskutiert. Dazu verortet sie Law as Narrative im weiteren Kontext von Law as Literature und prüft, inwiefern sich Ergebnisse der angloamerikanisch geprägten Diskussion über Law as Narrative vom Fallrecht des Common Law auf die vom Kodifikationsprinzip geprägte deutsche Rechtsordnung übertragen lassen. Anschließend umreißt Blufarb die Narrativität in Bezug auf deutsche Rechtstexte und stellt die wichtigsten Konzepte des Law as Narrative-Ansatzes vor. Zum Abschluss überprüft sie auf zahlreichen Feldern, von *narrative competition* über *stock stories* bis hin zum *outsider scholarship*, die Tragfähigkeit dieser Konzepte für die deutsche Rechtsordnung.

Die beiden folgenden Beiträge befassen sich aus juristischer und danach literaturwissenschaftlicher Sicht mit dem Copyright bzw. mit auktorialen Ansprüchen auf literarische Rechtstitel. Dabei skizziert **Robert Spoo** die Institution der sog. *trade courtesy* im amerikanischen Verlagswesen, d.h. eines unverbindlichen Handelsbrauchs zwischen Verlegern. Dahinter verbirgt sich das Problem, dass das US-amerikanische Urheberrecht im 19. Jahrhundert ausländischen Autoren bzw. deren amerikanischen Verlegern keinen Urheberschutz bzw. keine gegen Dritte wirkenden Nutzungsrechte gewährte. Die amerikanischen Verleger schlossen sich daher zu einem Kartell zusammen, das für solche Fälle einen Schutz vergleichbar mit dem Urheberrecht für inländische amerikanische Autoren fingierte. Spoo untersucht am Beispiel des englischen Autors Charles Dickens und dessen Verhalten gegenüber amerikanischen Verlegern die Grenzen dieser Fiktion. **Peter Schneck** geht von der Frage aus, wie der Autor

¹ Siehe <https://www.uni-muenster.de/SFB1385/>.

für seine Erfindung Anspruch auf geistiges Eigentum erheben kann und wie sich die Diskurse solcher Eigentumsansprüche mit rechtlichen Diskursen über Landnahme und Landeinnahme überschneiden. In der Folge weist Schneck anhand von drei Fallbeispielen nach, dass das Verhältnis von Eigentum und Identität im Rechtssystem sich in den drei gewählten Romanen (James Fenimore Coopers *The Pioneers*, dt. *Die Ansiedler*; Charles Chesnutts *The House Behind the Cedars* und Kauī Hart Hemmings *The Descendants*) symptomatisch und pointiert repräsentiert findet. So kann Coopers wegweisender historischer Roman als *romance of property*, als Besitz-Romanze, gelesen werden, während Chesnutts *The House Behind the Cedars* die Grundannahmen Coopers im Lichte der rassistischen Diskriminierung und Enteignung afroamerikanischer Subjekte dekonstruiert. Der postkoloniale Text von Hart Hemmings hingegen restituert Besitzansprüche der indigenen Bevölkerung im Rahmen einer Rekonzeptualisierung von Eigentumsrechten.

Hans J. Lind greift die gegenseitige Beeinflussung von Recht und Literatur anhand der Frage der juristischen Verhandlung fiktionaler Literatur auf. Er untersucht amerikanische und deutsche Urteile darauf hin, ob die darin getroffenen Schlüsse von der fiktionalen auf die faktuale Ebene einem narratologischen Test standhalten und welche juristischen Implikationen daraus folgen.

Die beiden folgenden Beiträge befassen sich mit den Geschichten, die im Rechtsverfahren erzählt werden. **Jeanne Gaakeer** weist mit zahlreichen Beispielen nach, dass in Rechtsverfahren die Konstruktion des Geschehens durch narratologisch wohl bekannte Interpretationsverfahren von der Wahrheitsfindung ablenken kann und dass die Gefahr der Typisierung von Motiven und daher Schuldzuschreibungen allgegenwärtig ist. **Frode Helmich Pedersen** verfolgt eine ähnliche Argumentation. Er konzentriert sich auf ein norwegisches Fallbeispiel und zeigt auf, dass eine Verurteilung bei einem Indizienprozess auch auf stereotypen Motivationszuschreibungen basieren kann.

Mit **Dominique Happs** Beitrag wird ein zentrales Thema des Graduiertenkollegs, nämlich die Unterscheidung von Faktualität und Fiktionalität, die bereits in den zwei vorangegangenen Aufsätzen eine tragende Rolle spielte, noch einmal radikaler aufgegriffen. Hipp wählt in Abgrenzung zu ihrer Dissertation (Hipp 2020) über Tätererzählungen von Angeklagten in Prozessen zu nationalsozialistischen Konzentrationslagern in ihrem Beitrag für den vorliegenden Sammelband das Zeugnis des überlebenden Opfers Maryla Rosenthal aus dem ersten Frankfurter Auschwitz- Prozess als ihr Fallbeispiel. Hipp wechselt damit von der prozessualen zur narratologischen Sichtweise auf Zeugenaussagen und arbeitet den Wert solcher Aussagen als historische und erzählende Dokumente heraus. Damit stehen nicht mehr die Glaubwürdigkeit der Zeugin und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage (wie das bei den Täternarrativen der Fall war), sondern Subjektivität und repräsentativer Charakter der Erzählung im Mittel-

punkt. Mit anderen Worten: Die Erzähltheorie transformiert einen Tatsachenbericht zu einem Erfahrungsbericht.

Mit dem Beitrag von **Arild Linneberg** kommen philosophische Fragen zum Zuge. In Vorwegnahme einiger Ideen, die Hayden White popularisiert hat, wurde bereits von Siegfried Kracauer beobachtet, dass die erzählende Gestaltung im juristischen (bei White im historischen) Text fundamentale Auswirkung auf die Interpretation hat. Linnebergs Darstellung konzentriert sich darauf, den Beitrag von Siegfried Kracauer zu Fragen der Verbindung von Recht und Literatur wieder in Erinnerung zu rufen, nachdem dieser lange Zeit aus dem Blickfeld geraten war.

Die folgenden drei Beiträge konzentrieren sich auf literaturwissenschaftliche Fragestellungen bzw. auf Probleme, die aus literaturwissenschaftlicher Sicht erörtert werden. **Claudia Lieb** sucht nach dem Ursprung der Einteilung der Geschichtsschreibung in eine äußere und in eine innere Geschichte. Im Anschluss zeichnet sie nach, wie sich diese Unterteilung in Romanen, in der Romantheorie, der Geschichtswissenschaft und in der Deutschen Rechtsgeschichte verbreitete. Damit schlägt Lieb den Bogen von der philologischen zur juristischen Germanistik.

Claire Wrobel befasst sich mit dem Panoptikon-Schema des britischen Utilitarians Jeremy Bentham, das in den Studien Foucaults aufgegriffen und weithin bekannt gemacht wurde. Sie vergleicht und kontrastiert die Strafjustizvorstellungen Benthams in seinen Panoptikon-Schriften mit den dystopischen Praktiken, welche in Margaret Atwoods Roman *The Heart Goes Last* dargestellt sind. Hierbei spielt weniger die Architektur des Benthamschen Panoptikons als vielmehr die Sozialpolitik des Philosophen eine Rolle. Analysiert wird daher, wie sich diese in der fiktionalen Welt Atwoods reflektiert, aber auch radikal verfälscht findet.

Klaus Stierstorfer wendet sich Mahatma Gandhi und seiner Biografie zu. Er skizziert die eminente Bedeutung des Rechts und der (britischen) Rechtsauffassung im Leben Gandhis und diskutiert, wie diese auf die Selbstkonstruktion der Lebensgeschichte des Politikers einwirkte.

Über Erzählstrategien hinaus wird im Beitrag von **Ulrike Tabbert** die visuelle Darstellung von Kriminalität in Gemälden diskutiert, womit auch die Frage nach der Beeinflussung der breiten Öffentlichkeit durch juristische Fälle angesprochen ist. Neben der Sensationspresse sind es neben der Literatur auch der Film sowie andere bildliche Darstellungen, die die öffentliche Meinung in Bezug auf das Verbrechen und seine moralische und politische Aushandlung instruieren.

Der vorliegende Sammelband sollte für die deutsche Rechtswissenschaft die breite Palette von Fragestellungen und Diskussionen innerhalb der Law and Literature-Bewegung mit einem Schwerpunkt auf der Narratologie Revue passieren lassen, aber auch für ein internationales Publikum europäische For-

schung zugänglich machen. Dieses doppelte Ziel hat zur Wahl einer zweisprachigen Publikation geführt. Die Sprachbarrieren zwischen den zwei Zielgruppen werden dadurch ausgeglichen, dass hier nun eine englischsprachige auf die deutschsprachige Einleitung folgt.

Zu danken haben die Herausgeberin und der Herausgeber vor allem Tanja Haferkorn, Sophia Zschache und Franca Leitner, die ihnen in Formatierungsbelangen und bei der Lektorierung der Beiträge zur Hand gingen. Darüber hinaus wird der DFG für die großzügige finanzielle Unterstützung der Tagung und der Publikation dieses Sammelbandes gedankt.

Zitierte Literatur

- Arnauld, Andreas von (2009) „Was war, was ist – und was sein soll. Erzählen im juristischen Diskurs.“ *Wirklichkeitserzählungen: Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens*. Hg. Christian Klein und Matías Martínez. Stuttgart: Metzler. 14–50.
- Arnauld, Andreas von, und Stefan Martini (2015) „Unreliable Narration in Law Courts.“ in *Unreliable Narration and Trustworthiness: Intermedial and Interdisciplinary Perspectives*. Hg. Vera Nünning. Berlin: de Gruyter. 347–370.
- Arnauld, Andreas von (2017) Hg. *Völkerrechtsgeschichte(n): Historische Narrative und Konzepte im Wandel*. Berlin: Duncker und Humblot.
- Blufarb, Ruth (2017) *Geschichten im Recht: Übertragbarkeit von „Law as Narrative“ auf die deutsche Rechtsordnung*. Baden-Baden: Nomos.
- Hipp, Dominique (2020) *Von NS-Konzentrationslagern erzählen: Angeklagte vor Gericht über Dachau, Mauthausen, Ravensbrück und Neuengamme*. Bielefeld: transcript.
- Hyde, Alan (1997) *Bodies of Law*. Princeton, NJ: Princeton Univ. Press.
- Levinson, Sanford (1988) “Law as Literature.” *Interpreting Law and Literature. A Hermeneutic Reader*. Ed. Sanford Levinson and Steven Mailloux. Evanston, IL: Northwestern Univ. Press. 155–173.
- Lüderssen, Klaus (2002) „Das Narrative in der Jurisprudenz.“ *Produktive Spiegelungen: Recht in Literatur, Theater und Film* [1991]. Hg. Klaus Lüderssen. Baden-Baden: Nomos: 66–78.
- Sarat, Austin, Matthew Anderson, and Cathrine O. Frank (2010) Ed. *Law and the Humanities. An Introduction*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Schramm, Edward (2007) “Law and Literature.” *Juristische Ausbildung*: 581–585.
- Stolleis, Michael (2008) *Rechtsgeschichte schreiben: Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?* Basel: Schwabe.

- Stolleis, Michael (2015) *Margarethe und der Mönch: Rechtsgeschichte in Geschichten*. München: Beck.
- Weisberg, Richard H. (1984) *The Failure of the Word. The Protagonist as Lawyer in Modern Fiction*. New Haven, CT: Yale Univ. Press.
- Weisberg, Richard H. (1992) *Poethics and Other Strategies of Law and Literature*. New York: Columbia Univ. Press.